

# KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
- nachfolgend UNIVERSITÄT -

der Exzellenzzentrum für Lebenswissenschaften gGmbH,  
gefördert durch die Boehringer Ingelheim Stiftung  
- nachfolgend GGMBH -

und

der Boehringer Ingelheim Stiftung  
- nachfolgend STIFTUNG

und gemeinsam mit UNIVERSITÄT und GGMBH PARTEIEN -

## Inhaltsverzeichnis

<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>1. Organisation der GGMBH</b>	<b>3</b>
<b>2. Finanzierung der GGMBH</b>	<b>7</b>
<b>3. Dienstleistungen der UNIVERSITÄT für die GGMBH</b>	<b>8</b>
<b>4. Evaluation</b>	<b>11</b>
<b>5. Informationsrechte der STIFTUNG</b>	<b>12</b>
<b>6. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen</b>	<b>12</b>
<b>7. Ausübung des Weisungsrechts gegenüber der GGMBH durch die UNIVERSITÄT</b>	<b>13</b>
<b>8. Aussetzung von Zahlungen durch die STIFTUNG</b>	<b>13</b>
<b>9. Wissenschaftliche Zusammenarbeit der GGMBH mit der UNIVERSITÄT</b>	<b>13</b>
<b>10. Vertraulichkeit; Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>14</b>
<b>11. Benachrichtigungen</b>	<b>14</b>
<b>12. Dauer und Beendigung dieses Vertrags</b>	<b>15</b>
<b>13. Sonstiges</b>	<b>15</b>

## **Präambel**

STIFTUNG, UNIVERSITÄT und das Land Rheinland-Pfalz hatten im Februar 2009 bekannt gegeben, dass an der UNIVERSITÄT ein internationales Exzellenzzentrum für Lebenswissenschaften errichtet werden soll. Die STIFTUNG möchte den Betrieb dieses Exzellenzzentrums über einen Zeitraum von 10 Jahren mit insgesamt bis zu 100 Millionen EUR finanziell unterstützen und damit die Spitzenforschung in Mainz und die Kooperation mit der UNIVERSITÄT auch im Hinblick auf die Exzellenzinitiative des Bundes fördern. Die Parteien streben an, dass das Exzellenzzentrum für Lebenswissenschaften intensive Forschungsk Kooperationen mit verschiedenen Fächern der Universität, der Universitätsmedizin sowie dem Max-Planck-Institut für Polymerforschung eingeht, um so eine noch bessere Grundlage für die Beteiligung der Universität am Exzellenzwettbewerb des Bundes und der Länder zu schaffen. Das Land Rheinland-Pfalz wird für das Exzellenzzentrum ein hochmodernes Forschungsgebäude durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (nachfolgend LBB) errichten lassen.

Das Exzellenzzentrum soll als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet werden. Dazu hat die UNIVERSITÄT am 8. September 2009 als 100-prozentige Tochtergesellschaft die GGMBH mit Sitz in Mainz, eingetragen in das Handelsregister am 4. Dezember 2009 unter HRB 42430, gegründet. Die UNIVERSITÄT wird für die GGMBH eine Reihe von Dienstleistungen erbringen, die Gegenstand eines gesonderten Dienstleistungsvertrages (nachfolgend DIENSTLEISTUNGSVERTRAG) werden sollen.

Über die Nutzung des im Ackermannweg 4 auf dem Gelände der UNIVERSITÄT entstehenden Forschungsgebäudes (nachfolgend GEBÄUDE) werden GGMBH und UNIVERSITÄT einen Nutzungsvertrag (nachfolgend NUTZUNGSVERTRAG) abschließen.

Die PARTEIEN wollen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten im Hinblick auf das von der GGMBH zu betreibende internationale Exzellenzzentrum für Lebenswissenschaften konkretisieren und vereinbaren daher was folgt:

### **1. Organisation der GGMBH**

#### **1.1 Gemeinnützigkeit der GGMBH**

Die GGMBH ist durch Bescheid der Finanzverwaltung vom 2. Dezember 2009 als gemeinnützig anerkannt. Die GGMBH wird während der Laufzeit dieses Vertrages alles unternehmen, um den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten. Über einen etwaigen Wegfall der Gemeinnützigkeit ist die STIFTUNG unverzüglich zu informieren.

#### **1.2 Festlegung der organisatorischen Strukturen der GGMBH**

Die GGMBH gibt sich eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (nachfolgend GESCHÄFTSORDNUNG), in der auch die Vertretungsregelung, Geschäftsverteilung und die Forschungsfelder und Arbeitsgebiete der Arbeitsgruppen festgelegt werden.

#### **1.3 Gemeinsame Personalauswahl: Wissenschaftliche Direktoren (und Geschäftsführer)**

1.3.1 Vertreter bzw. Vertreterinnen von UNIVERSITÄT und STIFTUNG bilden eine Findungskommission, in die auch Externe berufen werden können, zur Auswahl hochqualifizierter Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen, die auf eine Professur an der Universität berufen und zugleich als Leitende Wissenschaftliche Direktoren bzw. Direktorinnen (und Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen) der GGMBH eingesetzt und zur Bewerbung auf eine hierfür eingerichtete Professur an der UNIVERSITÄT aufgefordert werden sollen.

1.3.2 Die UNIVERSITÄT schreibt unter Beachtung entsprechender hochschulrechtlicher Vorschriften die zu besetzende Stelle öffentlich aus. Der Ausschreibungstext wird im Benehmen mit der STIFTUNG abgefasst. Bewerbern und Bewerberinnen wird die Maßgabe auferlegt, dass Bewerbungen an die UNIVERSITÄT und in Zweitschrift an die STIFTUNG zu richten sind.

Die UNIVERSITÄT wirkt darauf hin, dass der jeweils zuständige Fachbereich eine Berufungskommission bildet, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Berufungsvorschlag den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorlegt. Bei der Berufung werden die jeweiligen hochschulrechtlichen und beamtenrechtlichen Regelungen beachtet. Die Vorschriften der Grundordnung der UNIVERSITÄT bleiben unberührt.

1.3.3 Der Präsident bzw. die Präsidentin der UNIVERSITÄT führt in Abstimmung mit der STIFTUNG die Verhandlungen über den Inhalt der Berufungsvereinbarung. In der Berufungsvereinbarung werden ebenso wie im späteren Dienstvertrag auch die Modalitäten der vorgesehenen Tätigkeit bei der GGMBH geregelt. Die Berufungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der STIFTUNG. Bei Bleibeverhandlungen wird entsprechend verfahren.

1.3.4 Die UNIVERSITÄT schlägt, nach endgültiger Prüfung hinsichtlich der jeweils geltenden hochschulrechtlichen und beamtenrechtlichen Regelungen, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz die zu Berufene bzw. den zu Berufenen zur Ernennung zur Universitätsprofessorin bzw. zum Universitätsprofessor in ein Beamtenverhältnis *auf Lebenszeit* vor.

1.3.5 Die bzw. der Berufene wird mit Ernennung für die Dauer des abzuschließenden Dienstvertrags ohne Bezüge zur Wahrnehmung der im Rahmen der vorliegenden Kooperation zu erbringenden Dienstaufgaben als leitende wissenschaftliche Direktorin bzw. leitender wissenschaftlicher Direktor beurlaubt; Verlängerungen sind möglich, soweit die Voraussetzungen für eine weitere Beurlaubung vorliegen.

1.3.6 Die GGMBH schließt für die Dauer der Beurlaubung mit der Berufenen bzw. dem Berufenen einen privatrechtlichen Anstellungsvertrag ab, der unbeschadet der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der GGMBH mit der STIFTUNG abgestimmt wird.

1.3.7 Die GGMBH stellt mindestens die Zahlung eines Gehalts in Höhe der Gesamtvergütung (einschließlich der Sonder- und Nebenleistungen entsprechend der für Landesbeamte der jeweiligen Besoldungsgruppe geltenden Bestimmungen), die die bzw. der Berufene vom Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der Professur ohne Beurlaubung auf Grundlage der Berufungsvereinbarungen erhalten würde, unmittelbar an diese bzw. diesen sicher. Die UNIVERSITÄT ermittelt lediglich die Höhe der Vergütung und teilt diese der GGMBH nachrichtlich mit. Die GGMBH kann der bzw. dem Berufenen eine höhere Vergütung gewähren.



Die GGMBH zahlt dem Land Rheinland-Pfalz für die Dauer der Beurlaubung zur Dienstleistung bei der GGMBH den Versorgungszuschlag in der Höhe, in der dem bzw. der Berufenen ein Anspruch erwächst, in Anwendung der zum Beamtenversorgungsrecht ergangenen Verwaltungsvorschriften bzw. gesetzlichen Normen in der jeweils gültigen Fassung.

Die dem/der Berufenen gewährleistete Versorgungsanwartschaft nach beamtenrechtlichen Vorschriften bleibt für die in der Zeit der Beurlaubung fallende Dauer des Dienstvertrages mit der GGMBH erhalten; im Falle des unversorgten Ausscheidens aus der nach § 5 Abs.1 Nr. 2 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung erstreckt sich die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI durchzuführenden Nachversicherung auf die Beurlaubungsdauer bei der GGMBH. Eine von der GGMBH eventuell zusätzlich zu den beamtenrechtlichen Regelungen gezahlte Vergütung bleibt bei der Nachversicherung außer Betracht.

- 1.3.8 Endet das Anstellungsverhältnis der bzw. des zu Berufenen vorzeitig, stimmen die Kooperationsparteien eine angemessene finanzielle Ausgleichslösung untereinander ab.
- 1.3.9 Für die Berufene bzw. den Berufenen gilt der Grundsatz der Mitgliedschaft im jeweiligen Fachbereich. Während der Dauer der Beurlaubung kann die bzw. der Berufene jedoch keines der gesetzlich verankerten Ämter in der akademischen Selbstverwaltung der UNIVERSITÄT wahrnehmen. Die bzw. der zu Berufene erhält während der Dauer der Beurlaubung keine aktiven bzw. passiven Wahlrechte, soweit hochschulrechtliche Vorschriften hier nicht entgegen stehen.
- 1.3.10 Drittmittel, die die bzw. der Berufene einwirbt, sind grundsätzlich als für die GGMBH eingeworbene zu behandeln. Die Verwaltung der Drittmittel obliegt der GGMBH. Die GGMBH wird die bzw. den Berufenen hierauf gesondert hinweisen.
- 1.3.11 Sofern die bzw. der Berufene Drittmittel für die UNIVERSITÄT einwirbt, ist dies der UNIVERSITÄT gegenüber anzuzeigen, der regelmäßig die Verwaltung der Drittmittel in diesem Fall auch obliegt. Sollte in begründeten und gesetzlich zulässigen Ausnahmefällen von einer Verwaltung der Drittmittel durch die UNIVERSITÄT abgesehen werden, so bedarf dies einer gesonderten Absprache im Einzelfall.

#### 1.4 Ausstattung der GGMBH mit Sachmitteln

Das GEBÄUDE wird der GGMBH zur Durchführung ihrer Aufgaben für die Laufzeit dieses Vertrages von der UNIVERSITÄT unentgeltlich überlassen und unterhalten. Das hierfür neu errichtete Gebäude verfügt bauseitig über die fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen (gem. RL Bau), die zur Forschung notwendig sind: Dies sind insbesondere die notwendige Laborausstattung, wie Labortische, Abzüge etc. Die Ersteinrichtung (gem. RL Bau) des Gebäudes als auch die wissenschaftlichen Großgeräte, die zum Betrieb des Gebäudes notwendigen Energiekosten etc. sind durch die GGMBH zu finanzieren. Die weiteren Details regelt der NUTZUNGSVERTRAG.

#### 1.5 Verwaltung der GGMBH

Die GGMBH wird in enger Zusammenarbeit und mit Unterstützung der Verwaltung der UNIVERSITÄT betrieben. Dabei werden Verwaltungsarbeiten, die in der Universität typischerweise durch ein Fachbereichsservicebüro durchgeführt werden, dezentral mit Hilfe der Verwaltung der GGMBH durchgeführt. Dies betrifft beispielsweise die Verwaltung des Budgets der GGMBH, die Vorbereitung von Arbeitsverträgen, bevor sie durch die Personalabteilung der UNIVERSITÄT im Namen der GGMBH abgeschlossen werden, die Beschaffung notwendigen Büromaterials und der Büroausstattung in der auch zwischen Fachbereichen und der Zentralverwaltung der UNIVERSITÄT üblichen Abgrenzung.

Die Mitarbeiter der Verwaltung der GGMBH unterstehen dem Verwaltungsleiter der GGMBH, der direkt dem kaufmännischen Geschäftsführer berichtet. Der Verwaltungsleiter betreibt die laufenden Geschäfte der GGMBH in Abstimmung und auf Weisung des kaufmännischen Geschäftsführers. Er hat insbesondere vorbereitende Aufgaben bei der Wirtschaftsplanerstellung, bei der Haushaltsführung, bei der Personalarbeit, im Beschaffungsbereich und bei der technischen und kaufmännischen Gebäudebetreuung zu übernehmen.

Die Mitarbeiter der Verwaltung der GGMBH stellen den täglichen Betrieb des Gebäudes durch einen Hausmeister sicher. Dieser ist für die Schließung des Gebäudes sowie einfachere technische Arbeiten in Abstimmung mit der zentralen Abteilung Technik der Verwaltung der UNIVERSITÄT zuständig.

## 1.6 Wissenschaftlicher Beirat

- 1.6.1 Die GGMBH hat satzungsgemäß einen wissenschaftlichen Beirat (nachfolgend BEIRAT). Die Mitglieder des BEIRATS werden im Einvernehmen mit der STIFTUNG bestellt.
- 1.6.2 Außerdem hat die STIFTUNG das Recht ein Mitglied in den BEIRAT zu entsenden. Soweit das entsandte Mitglied aus dem BEIRAT ausscheidet, kann die Stiftung unabhängig vom Grund des Ausscheidens ein neues Mitglied in den BEIRAT entsenden. Dies gilt auch, wenn die STIFTUNG das Vertrauen in das entsprechende Mitglied verloren hat.

## 1.7 Grundsätze der Arbeitsbedingungen des gesamten Personals der GGMBH

- 1.7.1 Die GGMBH wird grundsätzlich den Beschäftigungsverhältnissen sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Vorschriften des Tarifvertrages der Länder (TV-L) in zugrunde legen. Es ist beabsichtigt, insbesondere bezüglich der Höhe der Vergütung und den Regelungen zur Arbeitszeit, von den Vorschriften des TV-L abzuweichen.
- 1.7.2 Die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse der Geschäftsführer, der Arbeitsgruppenleiter, der Postdocs und Nachwuchsgruppenleiter werden abweichend vom Vorstehenden individuell vereinbart.
- 1.7.3 Die GGMBH wird hinsichtlich der Regelungsmaterien der Ziffern 0 und 1.7.2 Grundsätze (nachfolgend GRUNDSÄTZE DER ARBEITSBEDINGUNGEN) festlegen.
- 1.7.4 Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der GGMBH, die gleichzeitig Mitarbeiter der Universität sind, stehen sämtliche Universitätseinrichtungen zur Verfügung. Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, die ausschließlich solche der GGMBH sind, stehen sämtliche universitären Angebote und Einrichtungen offen, sofern keine rechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Parteien regeln Bedingungen zur Inanspruchnahme von Angeboten bzw. Einrichtungen einvernehmlich. Die insoweit von GGMBH und UNIVERSITÄT zu treffenden Vereinbarungen sind gleichfalls Teil der GRUNDSÄTZE DER ARBEITSBEDINGUNGEN.



- 1.7.5 Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der GGMBH ist die Benutzung von Großgeräten der Forschungseinrichtungen der UNIVERSITÄT in Abhängigkeit von verfügbaren Kapazitäten zu gestatten. Dieses gilt für die Nutzung von Geräten und Forschungseinrichtungen der GGMBH entsprechend für Projektbeteiligte, die als Mitarbeiter der UNIVERSITÄT beschäftigt sind.

## 2. Finanzierung der GGMBH

- 2.1 Die Stiftung wird die GGMBH jährlich mit durchschnittlich 10 Millionen EUR (insgesamt 100 Millionen EUR) bis zum Laufzeitende des Vertrages unterstützen. Die Einzelheiten (Höhe, Häufigkeit etc.) werden durch die mittelfristige Finanzplanung und Wirtschaftsplanung bestimmt.
- 2.2 Die GGMBH stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der eine Ergebnisplanung, Finanzplanung (Mittelherkunftsrechnung), eine Investitionsplanung (Mittelverwendungsrechnung) sowie eine Planbilanz beinhaltet.

Der Wirtschaftsplan soll als Entwurf im Oktober eines Jahres für das Folgejahr vorliegen, er wird daraufhin von der Gesellschafterversammlung verabschiedet und spätestens im Dezember des Jahres der Stiftung zur Zustimmung vorgelegt, um rechtzeitig vor Beginn des neuen Kalenderjahres in Kraft treten zu können. Der Wirtschaftsplan gliedert sich nach den Vorschriften des HGB.

- 2.3 Die mittelfristige Finanzplanung der GGMBH erstreckt sich über einen fünfjährigen Planungszeitraum. Bis zum Ablauf des am 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahres ist jeweils jedes Jahr für den folgenden fünfjährigen Planungszeitraum eine neue mittelfristige Finanzplanung der GGMBH zu erstellen. Nach Ablauf des am 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahres ist eine neue mittelfristige Finanzplanung alle 3 Jahre zu erstellen. Die mittelfristige Finanzplanung stimmt im ersten Jahr der Planungsperiode mit dem für dieses Jahr geltenden Wirtschaftsplan überein. Die Finanzplanung erstreckt sich im ersten Jahr des Planungszeitraumes in ihrem Inhalt und in ihrer Untergliederung auf die Konten des Wirtschaftsplans. In den darauf folgenden Planungsperioden beschränkt sie sich auf die Planung der Kontengruppen.

Hinsichtlich der Fristen und sonstigen Formalien gilt Ziffer 2.3 zweiter Absatz entsprechend.

- 2.4 Soweit unterjährig nicht im Wirtschaftsplan budgetierte Investitionen und Ausgaben, die im Einzelfall mehr als EUR 100.000 (inklusive Folgeausgaben in Folgejahren) betragen, notwendig werden sollten, kann ein Antrag bei der STIFTUNG gestellt werden, in dem das Vorhaben u.U. unter Beifügung einer entsprechenden Dokumentation begründet wird. Die STIFTUNG soll innerhalb von einem Monat über den Antrag entscheiden. Soweit die STIFTUNG dem Antrag zustimmt, soll eine entsprechende Auszahlung zeitnah in Abstimmung mit der GGMBH auf das in Ziffer 2.5 angegebene Konto erfolgen.
- 2.5 Die Stiftung zahlt den im jeweiligen Wirtschaftsplan festgelegten monatlichen Betrag auf das folgende Konto der GGMBH:

Kontonummer:  
Bankleitzahl:  
Kontoführende Bank:

- 2.6 Die GGMBH wird der STIFTUNG den geprüften und testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) jeweils bis zum 30. April des Folgejahres vorlegen.
- 2.7 Die STIFTUNG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Geschäfts- und Rechnungsbücher der GGMBH, durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der kraft seines Berufes einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer darf der STIFTUNG das Ergebnis seiner Prüfung mitteilen. Sofern die Prüfung vom Wirtschaftsplan abweichende Mittelausgaben (Stiftungsmittel) von mehr als EUR 100.000, zu denen die STIFTUNG auch sonst nicht Ihre Zustimmung erteilt hat, feststellt, sind daraus resultierende Beträge unverzüglich von der GGMBH an die STIFTUNG zurückzuzahlen. In diesem Fall hat die GGMBH der STIFTUNG die Kosten der Prüfung zu erstatten, die ansonsten die STIFTUNG trägt.

### **3. Dienstleistungen der UNIVERSITÄT für die GGMBH**

#### **3.1 Finanzmanagement**

##### **3.1.1 Buchhaltung**

Die PARTEIEN stimmen darin überein, dass das Finanzmanagement der GGMBH und insbesondere die Buchhaltung nicht von der UNIVERSITÄT übernommen werden kann. Das Finanzmanagement umfasst hierbei auch die auf die Informationen aus der Buchhaltung zurückgreifende Erstellung des Jahresabschlusses, des Wirtschaftsplans sowie der mittelfristigen Finanzplanung.

Die UNIVERSITÄT wird die GGMBH bei der Suche nach geeignetem Personal sowie einer geeigneten Software unterstützen.

##### **3.1.2 Beschaffung und Einkauf**

Die GGMBH, deren laufender Betrieb mit ausschließlich nicht-öffentlichen, d.h. mit privaten durch die STIFTUNG zur Verfügung gestellten Ressourcen erfolgt, ist nicht an das öffentlich-rechtliche Vergaberecht gebunden. Der Einkauf ohne die formalen und inhaltlichen Vorgaben der Verdingungsordnung ermöglicht daher eine flexiblere Bedarfsdeckung und ist i.d.R. als privatrechtlicher Einkauf schneller und effizienter zu organisieren.

Die Rahmenverträge der UNIVERSITÄT gelten nicht automatisch für die GGMBH.

Die UNIVERSITÄT wird sich für vertragliche Ergänzungen der Rahmenverträge zugunsten der GGMBH einsetzen, soweit diese zu einer wirtschaftlicheren Bedarfsdeckung der GGMBH im Vergleich zu einem eigenständigen Einkauf führen.



## 3.2 Personalmanagement

Aus den Grundsätzen der Arbeitsbedingungen werden die besonderen Anforderungen der GGMBH hinsichtlich der in individuellen Verträgen vereinbarten und vom TV-L abweichenden Gehaltsvereinbarungen ersichtlich. Für die Abwicklung der Personalzahlungen kann grundsätzlich eine Verwaltungsvereinbarung mit der OFD, die mit der Abwicklung der Personalzahlungen für Mitarbeiter der UNIVERSITÄT beauftragt ist, geschlossen werden. Die Abwicklung von Arbeitsverträgen wird durch die Personalabteilung der UNIVERSITÄT unterstützt.

## 3.3 Technische und Zentrale Dienste

### 3.3.1 Technische Dienste

Die UNIVERSITÄT ist für die Gesamtbetreuung des Gebäudes zuständig. Dies beinhaltet insbesondere die medientechnische Versorgung. Hierzu zählt die energietechnische Ver- und Entsorgung. Die UNIVERSITÄT übernimmt den laufenden Gebäudebetrieb im Bereich der Wartung, Instandsetzung und Inspektion der betriebstechnischen Anlagen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von infrastrukturellen Einrichtungen, wie z.B. Brandmeldetechnik, Gebäudeleittechnik usw.

### 3.3.2 Zentrale Dienste

Die UNIVERSITÄT wird die GGMBH bei Fragen der alltäglichen Gebäudebetreuung wie bspw. der Reinigung, Organisation eines Hausmeister- und Pfortendienstes oder auch dem Brandschutz unterstützen.

Die Berechtigung zur Einfahrt auf das Campusgelände wird durch die Zentralen Dienste der UNIVERSITÄT in Zusammenarbeit mit der GGMBH erteilt.

Druckaufträge können gegen eine Aufwandsentschädigung durch die Druckerei der UNIVERSITÄT übernommen werden.

## 3.4 Instandhaltung und Anpassungsbaumaßnahmen

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die GGMBH durch die Bereitstellung eines Neubaus für die UNIVERSITÄT. Das Gebäude wird der GGMBH von der UNIVERSITÄT mindestens für die Laufzeit des Kooperationsvertrags zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. Die Bereitstellung des Neubaus umfasst während des gesamten Zeitraumes die regelmäßige dem üblichen Forschungsbetrieb entsprechende Instandsetzung des Gebäudes.

Soweit sich aus späteren Berufungen Anpassungsbaumaßnahmen als notwendig erweisen, werden sich die UNIVERSITÄT und die GGMBH im Einvernehmen mit der STIFTUNG über die Verteilung der Finanzierungslasten verständigen.

## 3.5 Öffentlichkeitsarbeit

In der Aufbauphase kann die Stabsstelle Kommunikation und Presse der UNIVERSITÄT die verantwortlichen Mitarbeiter der GGMBH beraten. Langfristig wird die Presse- und Öffent-

lichkeitsarbeit von der GGMBH selbst verantwortet. Hierzu gehört insbesondere auch die sich aus § 10 Absatz 2 ergebende Zu- und Abstimmung von Pressemitteilungen, Veröffentlichungen und Mitteilungen mit allen PARTEIEN.

### 3.6 Forschungsmanagement und Technologietransfer

Das Beratungsangebot zur Einwerbung von Drittmitteln, der Teilnahme an Forschungswettbewerben und zum Thema Technologietransfer der Stabsstelle Forschung und Technologietransfer der UNIVERSITÄT kann von den Mitarbeitern der GGMBH genutzt werden.

Eine Beteiligung der GGMBH an besonderen Veranstaltungen wie dem Tag der Forschung wird angestrebt.

### 3.7 Datenverarbeitung

Das Zentrum für Datenverarbeitung (ZDV) der UNIVERSITÄT kann die GGMBH hinsichtlich der EDV-Ausstattung sowie der EDV-Betreuung unterstützen.

### 3.8 Sicherheit

#### 3.8.1 Arbeitssicherheit

Die Betreuung durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit erfolgt auf der Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit der UNIVERSITÄT unterstützt und berät die Geschäftsführung der GGMBH beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

#### 3.8.2 Biologische Sicherheit

Der Beauftragte für die Biologische Sicherheit der UNIVERSITÄT unterstützt die GGMBH bei der Wahrnehmung der aus § 18 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung resultierenden Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere

- die Information und Beratung in Fragen des Gentechnikgesetzes
- die Regelung der internen Organisation im Bereich der Gentechnik
- die Einleitung und Durchführung der Mitteilungs-, Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahren für die gentechnischen Anlagen
- die Vertretung der Belange im Bereich des Gentechnikgesetzes gegenüber externen Dienststellen und Behörden sowie
- die Beratung der Geschäftsführung in Fragen der Gentechnik.

Weiterhin wird die GGMBH in der Erfüllung der Aufgaben gemäß Biostoffverordnung und dem Infektionsschutzgesetz beraten und in der Abwicklung der notwendigen Verfahren unterstützt.

#### 3.8.3 Strahlenschutz

Die Dienststelle Strahlenschutz der UNIVERSITÄT nimmt die sich aus § 31 Abs. (1) der Strahlenschutzverordnung und § 15 Abs. (1) der Röntgenverordnung ergebenden Aufgaben wahr. Hierzu gehört:



- ein Ansprechpartner in Fragen der Umsetzung vorgenannter Verordnungen
- die Regelung der internen Organisation des Strahlenschutzes
- die Einleitung und Durchführung von Anzeigen- und Genehmigungsverfahren sowie
- die Vertretung der Belange im vorgenannten Bereich gegenüber externen Dienststellen und Behörden.

#### 3.8.4 Umweltschutz

Die Dienststelle Umweltschutz der UNIVERSITÄT unterstützt und berät die GGMBH im Bereich der Abfallentsorgung, sowie dem Gewässer- und Immissionsschutz.

Die Abfallentsorgung erstreckt sich von der Entsorgung gefährlicher Abfälle, wie beispielsweise Lösungsmitteln, Säuren, Chemikalienresten und verunreinigten Betriebsmitteln über den Hausmüll bis hin zu Wertstoffen wie Altpapier, Metall- und Elektroschrott, Holz, Styropor und ausgebrannten Leuchtstoffröhren.

Auch für den Umgang mit Chemikalien innerhalb von Labor- oder anderen Einrichtungen (Lagerung und Handhabung) kann die Dienststelle Umweltschutz der UNIVERSITÄT die GGMBH beraten, so dass Gefährdungen von Gewässern in Böden und Kanalisation ausgeschlossen werden.

#### 3.9 Dienstleistungsvertrag

Details der Zusammenarbeit in den Ziffern 3.1 bis einschließlich 3.8.4 werden in einem separaten DIENSTLEISTUNGSVERTRAG geregelt. Soweit die UNIVERSITÄT Dienstleistungen im Auftrag für die GGMBH erbringt, regelt der DIENSTLEISTUNGSVERTRAG die durch die GGMBH der UNIVERSITÄT zu erstattende Aufwandsentschädigung, insbesondere auch für anfallende Steuerzahlungen auf unentgeltlich erbrachte Dienstleistungen der UNIVERSITÄT für die GGMBH und die Weiterbelastung von Drittkosten.

### 4. Evaluation

#### 4.1 Forschungsjahresberichte

4.1.1 Die GGMBH wird jährlich einen Bericht über die Forschungsleistungen und sonstigen Aktivitäten (FORSCHUNGSJAHRESBERICHT) erstellen und dem BEIRÄT zur Stellungnahme vorlegen. Der FORSCHUNGSJAHRESBERICHT nebst Stellungnahme ist bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres an STIFTUNG, UNIVERSITÄT und Land Rheinland-Pfalz zu übergeben. Außerdem soll der Forschungsjahresbericht nebst Stellungnahme zeitnah (innerhalb der ersten fünf Monate des Folgejahres) der Öffentlichkeit im Rahmen einer Pressekonferenz vorgestellt werden.

4.1.2 Inhalt und Format des FORSCHUNGSJAHRESBERICHTS sollen auf den unter Ziffer 4.2 dargestellten Peer-Review-Prozess und auf die Unterrichtung der Öffentlichkeit ausgerichtet sein.

#### 4.2 Zweistufiger Peer-Review-Prozess

4.2.1 Jeweils nach Ablauf 31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2020 führt die GGMBH unter Einbeziehung des BEIRATS und mit Unterstützung durch das Zentrum für Qua-

- litätssicherung und –entwicklung der UNIVERSITÄT zur Evaluation der Tätigkeit der GGMBH einen zweistufigen Peer-Review-Prozess durch.
- 4.2.2 In der ersten Stufe wird ausgehend von den FORSCHUNGSJAHRESBERICHTEN durch die GGMBH ein interner Bericht erstellt, der die Stärken und Schwächen analysiert.
- 4.2.3 In einer zweiten Stufe des Evaluationsprozesses wird die GGMBH durch 3 bis 5 international renommierte Experten evaluiert. Die Experten werden ein halbes Jahr vor der Evaluation durch den BEIRAT ernannt. Die zweite Stufe umfasst neben einer tiefgehenden Analyse der vorgelegten Dokumentation (FORSCHUNGSJAHRESBERICHTE, Bericht gem. Ziffer 4.2.2, Forschungsjournale etc.) auch einen bis zu zweitägigen Vortragstermin, bei dem die Geschäftsführer der GGMBH, Arbeitsgruppenleiter, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitglieder des BEIRATS die Arbeit der GGMBH und die Zusammenarbeit mit den anderen involvierten Parteien mit den Experten in getrennten Gesprächen diskutieren. An der anschließenden Diskussion der Experten kann je ein Vertreter der STIFTUNG und der UNIVERSITÄT teilnehmen. Die Experten erstellen über die Begutachtung einen Abschlussbericht (EXPERTENBERICHT), der auch Handlungsempfehlungen enthalten soll. Die EXPERTENBERICHTE sind jeweils bis zum 31. Mai 2016 bzw. 2021 der GGMBH und der STIFTUNG vorzulegen.

## **5. Informationsrechte der STIFTUNG**

- 5.1 Die GGMBH ist verpflichtet, den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf jedes Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist durch den Abschlussprüfer, der eine regional anerkannte Gesellschaft unabhängiger Wirtschaftsprüfer sein soll, zu prüfen. Soweit keine Vollprüfung gesetzlich erforderlich ist, kann dem Erfordernis einer Prüfung durch prüferische Durchsicht genügt werden. Die GGMBH stellt der STIFTUNG unmittelbar nach der Feststellung des Jahresabschlusses diesen in Schriftform zur Verfügung.
- 5.2 Die STIFTUNG ist über alle ungewöhnlichen Geschäfte der GGMBH soweit möglich vorab in Textform zu unterrichten. Dies gilt auch für alle vom Wirtschaftsplan abweichenden Geschäfte, die Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als EUR 50.000 pro Jahr zur Folge haben. Soweit eine vorherige Unterrichtung nicht möglich ist, ist dies unverzüglich (§121 BGB) nachzuholen.
- 5.3 Die STIFTUNG ist über alle geplanten, zustimmungspflichtigen Maßnahmen gem. Ziffer 6.1 zwei Wochen im Voraus umfassend zu informieren.
- 5.4 Weitere Informationsrechte der STIFTUNG ergeben sich insbesondere aus Ziffer 4.

## **6. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen**

- 6.1 Die folgenden Maßnahmen der GGMBH bzw. der UNIVERSITÄT bedürfen der vorherigen Zustimmung der STIFTUNG:
- (i) Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der GGMBH
  - (ii) Änderung des Gesellschaftsvertrages der GGMBH
  - (iii) Auflösung der GGMBH



- (iv) Erstfassung und Änderung der GESCHÄFTSORDNUNG
- (v) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung (inkl. Dienstvertrag)
- (vi) Wirtschaftsplan sowie die mittelfristige Finanzplanung
- (vii) Erstfassung und Änderung der GRUNDSÄTZE DER ARBEITSBEDINGUNGEN
- (viii) Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Geschäftsführern, die Zahlungen von mehr als EUR 100.000 vorsehen
- (ix) Abschluss, Änderung oder Beendigung des NUTZUNGSVERTRAGES und des DIENSTLEISTUNGSVERTRAGES zwischen UNIVERSITÄT und GGMBH
- (x) Abschluss, Änderung oder Beendigung von sonstigen Verträgen, die Verpflichtungen der GGMBH von jährlich mehr als EUR                   begründen und die nicht im Wirtschaftsplan budgetiert sind
- (xi) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind
- (xii) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte
- (xiii) Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der GGMBH hinausgehen
- (xiv) nicht im Wirtschaftsplan budgetierte Geschäfte und Maßnahmen, durch deren Umsetzung Ausgaben notwendig werden, die die im Wirtschaftsplan genehmigte Gesamtausgabensumme um 5% überschreiten

6.2 Die STIFTUNG soll in der Regel innerhalb einer Frist von 10 Werktagen in Textform mitteilen, ob sie die Zustimmung erteilt oder nicht. Soweit innerhalb dieser Frist keine Mitteilung erfolgt, gilt die Zustimmung als erteilt.

## **7. Ausübung des Weisungsrechts gegenüber der GGMBH durch die UNIVERSITÄT**

Die UNIVERSITÄT verpflichtet sich, soweit es ihr rechtlich möglich ist, die GGMBH zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag anzuhalten und insoweit auch von ihrem Weisungsrecht als einzige Gesellschafterin gegenüber der GGMBH Gebrauch zu machen.

## **8. Aussetzung von Zahlungen durch die STIFTUNG**

Die STIFTUNG kann ihre monatlichen Zahlungen nach einer Abmahnung in Textform mit Fristsetzung von 2 Wochen aussetzen, soweit die GGMBH ihren Pflichten gem. Ziffer 2.6, 2.7, 4., 5. und 6. nicht nachkommt und der Abmahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist abhilft.

## **9. Wissenschaftliche Zusammenarbeit der GGMBH mit der UNIVERSITÄT**

Während der Förderung der GGMBH durch die STIFTUNG ist sicher zu stellen, dass die GGMBH frei über die Zusammenarbeit mit der UNIVERSITÄT in Lehre und Forschung entscheiden kann. Insoweit darf die UNIVERSITÄT von ihrem Weisungsrecht nur Gebrauch machen, soweit die Stiftung zustimmt.

## 10. Vertraulichkeit; Öffentliche Bekanntmachungen

10.1 Die PARTEIEN werden diesen Vertrag streng vertraulich behandeln und Dritten nur insoweit zur Kenntnis bringen, als hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dritte in diesem Sinne sind nicht (i) Organmitglieder und mit der Transaktion von Organmitgliedern betraute Mitarbeiter der PARTEIEN sowie (ii) Berater der PARTEIEN, die im Zusammenhang mit der Transaktion beauftragt werden, soweit sich diese der beauftragenden Partei gegenüber zur Wahrung der Vertraulichkeit schriftlich verpflichtet haben oder zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

10.2 Presseerklärungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen bedürfen der vorherigen Ab- und Zustimmung der PARTEIEN.

## 11. Benachrichtigungen

Alle Benachrichtigungen und sonstige Kommunikation in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind an die nachstehenden Anschriften oder eine sonstige Anschrift, welche den anderen PARTEIEN von der betreffenden PARTEI zu einem späteren Zeitpunkt in Textform mitgeteilt wird, zu übermitteln:

An die UNIVERSITÄT:

Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
- Präsident -

Email:

Fax:

An die GGMBH:

Exzellenzzentrums für Lebenswissenschaften gGmbH  
- Geschäftsführung -

Email:

An die STIFTUNG:

Boehringer Ingelheim Stiftung  
- Geschäftsführung -

Email:

Telefax:

mit Kopie an:

Profunda Verwaltungs-GmbH  
- Geschäftsführung -

Email:  
Telefax:

## 12. Dauer und Beendigung dieses Vertrags

- 12.1 Dieser Vertrag tritt unmittelbar nach der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet am 31. Dezember 2020, sofern er nicht vorher nach den Vorschriften dieser Ziffer 12 gekündigt wird.
- 12.2 Jede Partei kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere:
- (i) im Falle der Insolvenz, Liquidation, Insolvenzverwaltung, Auflösung oder Abwicklung der anderen PARTEI
  - (ii) Nichtabschluss des DIENSTLEISTUNGSVERTRAGES bis zum 30. Juni 2010;
  - (iii) Nichtabschluss des NUTZUNGSVERTRAGES bis zum 31. Dezember 2010;  
oder
  - (iv) wenn die andere PARTEI eine erhebliche Vertragsverletzung begangen hat, insbesondere wenn die Verletzung eine erhebliche nachteilige Folge für die andere PARTEI hat.
- 12.3 Die schriftliche Kündigung nach Ziffer 12.2 muss innerhalb von drei Monaten, nachdem die kündigende PARTEI Kenntnis von dem Kündigungsgrund erlangt, erfolgen.
- 12.4 Die in den Ziffern 10. und 13. dieses Vertrags niedergelegten Verpflichtungen überdauern die Beendigung dieses Vertrags.

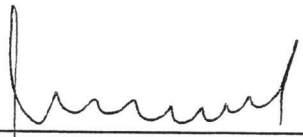
## 13. Sonstiges

- 13.1 Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der PARTEIEN über die Regeln ihrer Zusammenarbeit vollständig und richtig wieder. Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, ausgenommen die Vereinbarung über Zwischenpräsentationen, bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt entsprechend für die Änderung der Schriftformklausel.
- 13.3 Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Wirksamkeit werden von drei Schiedsrichtern gemäß den Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs abschließend entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Mainz. Verfahrenssprache ist Deutsch.
- 13.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine zukünftige Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirk-

samen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die PARTEIEN gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

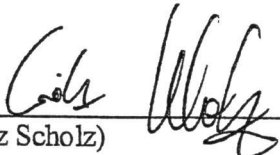
Mainz, den 7. Dezember 2009

**Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

  
\_\_\_\_\_  
(Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch)

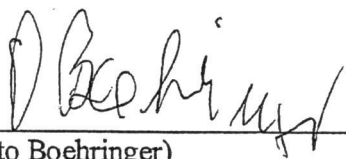
Mainz, den 7. Dezember 2009

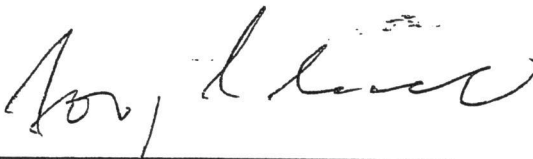
**Exzellenzzentrum für Lebenswissenschaften gGmbH**

  
\_\_\_\_\_  
(Götz Scholz)

Mainz, den 7. Dezember 2009

**Boehringer Ingelheim Stiftung**

  
\_\_\_\_\_  
(Otto Boehringer)

  
\_\_\_\_\_  
(Prof. Dr. med. Jörg Michaelis)